

Vs Wah-I-8-391/92/93-48

An die

FÖST, VSST, Kommun. Studentengruppe.

Nach einer Aussprache mit Sr Magnifizenz werden hiermit die Bestimmungen für die Wahlpropaganda auf akademischem Boden bekanntgegeben:

- 1.) Propaganda, durch Plakate ist im Hauptgebäude nur auf den Anschlagtafeln der Hochschülerschaft gestattet. Die einzelnen Studentengruppen sollen bereits vorher ein Übereinkommen über die ihnen zugewiesenen Anschlagflächen treffen, um alle Zwischenfälle zu vermeiden.
- 2.) Propaganda durch Flugzettel usw. ist in den Hörsälen und innerhalb der Hochschulgebäude nicht gestattet; ebenso ist das Bekleben der Mauern, Umfassungen usw. der Universität mit Plakaten oder Klebezetteln verboten. Auch ist die Verwendung von Steuzetteln auf akademischem Boden nicht gestattet.
- 3.) Die Aufstellung von Plakatwänden, Litfasssäulen usw. ist auf akademischem Boden nicht gestattet, jedenfalls nicht an Punkten, an denen sie ausgesprochen ungünstig wirken könnten (z.B. auf oder vor der Rampe des Hauptgebäudes).

Für die Richtigkeit

gez. Angerer

An das

Rektorat der Universität Graz

zur Kenntnis !

